

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von ROBUST Electronics GmbH für Geschäfte in Deutschland

1. Allgemeine

Bei allen – auch künftigen – mit ROBUST Electronics GmbH („ROBUST Electronics“) geschlossenen Kaufverträgen gelten ausschließlich nachfolgende Bestimmungen. Der Käufer erkennt diese Bestimmungen als Vertragsinhalt an. Ergänzungen oder Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von ROBUST Electronics. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ROBUST Electronics nicht ausdrücklich widerspricht bzw. dennoch liefert.

2. Angebot und Annahme

Alle Angebote von ROBUST Electronics erfolgen, sofern nicht anders im Angebot angegeben, freibleibend und vorbehaltlich eines Zwischenverkaufs. ROBUST Electronics behält sich eine Bonitätsprüfung des Käufers bis maximal 30 Tage nach Bestellung vor. Technische Angaben oder Beschreibungen der Kaufsache, Bilder in Angebot und Prospekten, sowie Werbeaussagen sind unverbindlich. Es gelten ausschließlich die ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen.

3. Lieferung

Alle von ROBUST Electronics genannten Liefertermine und –fristen sind unverbindlich, sofern keine gesonderte, ausdrückliche und schriftliche Lieferterminzusage vorliegt. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Kaufsache von ROBUST Electronics innerhalb der Frist zum Versand gebracht bzw. von ihr zur Abholung bereit gestellt worden ist. Die Anzeige der Versandbereitschaft bzw. der Bereitschaft zur Bereitstellung zur Abholung innerhalb der Lieferfrist gilt dann als deren Einhaltung, wenn sich Versand bzw. Bereitstellung aus Gründen verzögern, die ROBUST Electronics nicht zu vertreten hat. Im Falle eines Verzuges von ROBUST Electronics steht dem Käufer erst nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht zu. Die Ausübung des Rücktrittsrechtes hat separat und schriftlich zu erfolgen. Wird ROBUST Electronics an einer vereinbarten fristgerechten Lieferung durch nicht von ihr zu vertretenden Umstände gehindert, verlängert sich diese Lieferfrist angemessen. Gleiches gilt, wenn derartige Umstände bei Unter- bzw. Zulieferern eintreten. Wird die Lieferung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich bzw. unzumutbar, wird ROBUST Electronics von seiner Leistungspflicht frei. ROBUST Electronics haftet bei Verzug oder Unmöglichkeit nur, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Darüber hinausgehende Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. ROBUST Electronics ist zu Teillieferungen berechtigt.

4. Preis

Der Kaufpreis ergibt sich aus der letzten vor Auslieferung bzw. Abholung der Kaufsache erstellten und dem Käufer angezeigten Preisliste. Kaufpreisänderungen aufgrund nicht vorhersehbarer bzw. von ROBUST Electronics nicht vertretbarer Umstände bleiben vorbehalten. Der Käufer übernimmt die Pflicht, die gelieferte Kaufsache samt Verpackung nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

5. Zahlungsbedingungen

Rechnungen von ROBUST Electronics sind, soweit keine gesonderte schriftliche Vereinbarung vorliegt, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum oder mit Abzug von 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Personen mit schriftlicher Inkassovollmacht der ROBUST Electronics unter Verwendung von ROBUST Electronics – Quittungsformularen berechtigt. Bei Überschreitung des Netto-Zahlungszieles werden gesetzliche Verzugszinsen sowie Mahnkosten erhoben. Die Geltendmachung höherer Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund sowie eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. ROBUST Electronics ist bei Verzug des Käufers außerdem berechtigt, weitere Lieferungen – auch aus anderen Aufträgen – zurückzuhalten und alle Forderungen sofort fällig zu stellen. Ein Zurückbehaltrecht bzw. ein Recht auf Aufrechnung steht dem Käufer nur insoweit zu, als der geltend gemachte Anspruch unbestritten oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt ist. Im Falle der spürbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Überschuldung, Beantragung eines Ausgleichs oder Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, werden alle Forderungen sofort fällig. In diesen Fällen ist ROBUST Electronics u. a. berechtigt, nach Wahl Zahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Der Käufer hat auf Verlangen von ROBUST Electronics eine Liste der unter Eigentumsvorbehalt (vgl. 8.) von ROBUST Electronics stehenden Kaufsachen und eine Liste der an ROBUST Electronics abgetretenen Forderungen mit Name, Adresse der Schuldners und Höhe der Forderungen zu übergeben. Zahlungen an Dritte sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ROBUST Electronics und nur insoweit für den Käufer schuldenbefreiend, als ROBUST Electronics in Höhe des Rechnungsbetrages von dem Dritten durch Zahlung, Aufrechnung oder in sonstiger Weise befriedigt wurde.

6. Versand und Verpackung

Der Versand erfolgt soweit keine gesonderte schriftliche Vereinbarung vorliegt innerhalb Deutschlands bis zum Bestimmungsort auf Kosten von ROBUST Electronics. Die Versandart liegt im Ermessen von ROBUST Electronics. Wünscht der Käufer eine besondere Versandart oder besondere Versandbedingungen, trägt er die den preisgünstigsten Versand übersteigenden Kosten. Im Übrigen gelten die diesbezüglich auf den Bestell- und Lieferscheinen enthaltenen Bestimmungen.

7. Reklamation

Etwaiger Rückversand erfolgt auf Gefahr des Käufers. Reklamationen wegen unvollständiger bzw. unrichtiger Lieferungen sind unverzüglich nach Erhalt der Kaufsache schriftlich an ROBUST Electronics zu melden.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Kaufsache bleibt, soweit gesetzlich möglich, bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung mit ROBUST Electronics im Eigentum von ROBUST Electronics (Vorbehaltssache). Die Forderungen von ROBUST Electronics gehen durch Aufnahme in einen kontokorrentmäßigen Saldo und dessen Anerkennung nicht unter. Der Käufer ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltssache im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes berechtigt. In diesen Fällen tritt der Käufer schon jetzt an ROBUST Electronics alle seine aus dem Rechtsgeschäft mit seinem Abnehmer entstehenden Forderungen – einschließlich seiner Sicherungsrechte – bis zur Erfüllung der Forderungen ab. Der Käufer verpflichtet sich, spätestens gleichzeitig mit der Weiterveräußerung einen Buchvermerk über die erfolgte Abtretung des Weiterveräußerungserlöses in seinen Handelsbüchern vorzunehmen, den Abnehmer einzeln und schriftlich anzuweisen, den Kaufpreis nur auf das Konto von

ROBUST Electronics zu zahlen und ROBUST Electronics von der Abtretung des Weiterveräußerungserlöses zu verständigen. Bei Weiterverkauf gegen Barzahlung hat der Käufer die erhaltenen Kaufpreiszahlungen bis zur Höhe offener Forderungen von ROBUST Electronics gegen den Käufer für ROBUST Electronics treuhändig entgegenzunehmen und getrennt von seinen eigenen Geldern als Treuhandgeld gekennzeichnet zu verwahren und unter Verzicht auf jede Einwendung und Einrede an ROBUST Electronics herauszugeben. Bei Verkauf der Vorbehaltssache zusammen mit Waren anderer Lieferer des Käufers unter Ausstellung einer Gesamtrechnung tritt der Käufer schon jetzt den auf die Vorbehaltssache von ROBUST Electronics entfallenden Betrag der Gesamtrechnung an ROBUST Electronics ab. Entsprechendes gilt für die Nebenrechte.

Der Käufer darf seinen Abnehmern das Eigentum erst nach vollständiger und unbedingter Zahlung des Kaufpreises übertragen. Der Käufer ist nicht berechtigt, seinen Abnehmern das Eigentum zum Zwecke der Sicherheit für deren Kreditbeschaffung zur Finanzierung des Kaufpreises zu übertragen oder über die Vorbehaltssache Teilzahlungsverträge mit Finanzierungsinstituten abzuschließen. Eine Sicherungsübereignung, Verpfändung oder andere Verfügung, die dem Sicherungszweck des Eigentums zuwiderläuft, ist dem Käufer untersagt.

Der Käufer ist verpflichtet, die in seinem Besitz befindliche Vorbehaltssache gegen Wasser, Feuer und (Einbruch-)Diebstahl auf seine Kosten zu versichern. Schon jetzt werden alle bei Eintritt des Versicherungsfalles fällig werdenden Forderungen gegen das Versicherungsinstitut vom Käufer an ROBUST Electronics abgetreten. Der Käufer ist nicht befugt, über die an ROBUST Electronics abgetretenen Forderungen zu verfügen. Insbesondere sind Abtretungen an Finanzierungsinstitute oder Verfügungen im Rahmen des Factoring untersagt.

Macht ein Dritter Ansprüche auf die Vorbehaltssache oder die an ROBUST Electronics abgetretene Forderung gegen den Käufer geltend, hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt zugunsten von ROBUST Electronics hinzuweisen. Im Falle einer Pfändung ist außerdem ROBUST Electronics sofort unter Beifügung des Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Versicherung, die die Übereinstimmung des Pfandes mit der Vorbehaltssache bzw. der an ROBUST Electronics abgetretenen Forderungen bestätigt, schriftlich zu benachrichtigen. Die durch die Abwehr des Zugriffes Dritter auf die Vorbehaltssache entstehenden Kosten trägt der Käufer, soweit diese von Dritten uneinbringlich sind.

9. Sachmängel

Mängelrügen müssen unverzüglich schriftlich unter Beifügung des dazugehörigen Versandscheines und des Kaufbeleges erfolgen. Festgestellte Mängel können nach Wahl von ROBUST Electronics durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt werden. Nach zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung oder sonstiger Unmöglichkeit der Mängelbeseitigung kann wahlweise Rückgängigmachung des Kaufes oder Herabsetzung des Preises verlangt werden. Ein Sachmangel liegt nicht vor bei Schäden, die auf normale Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung oder Instandsetzung durch den Käufer oder Dritte, Nichtbeachtung der Gebrauchsanleitung, Einwirkung von Fremdzubehör und dgl. beruhen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, oder dem Abnehmer, falls er Endverbraucher ist, zwingend gegen ROBUST Electronics zustehen, oder soweit wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer Garantie zwingend gehaftet wird.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus Verträgen mit ROBUST Electronics ist Wien. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

11. Rücktritt vom Vertrag

ROBUST Electronics hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) ihr Umstände bekannt werden, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen wird (insbesondere Zahlungseinstellungen, Zahlungsverzögerungen, Konkurs- oder Ausgleichsantrag, Geschäftsauflösung, etc...);
- b) ihr die Erfüllung der Lieferverpflichtung infolge der Nichtbelieferung durch Dritte unmöglich gemacht wird, obwohl sie sich ausreichend um Ersatzlieferung bemüht hat;
- c) höhere Gewalt oder Betriebsstörungen jeder Art (verschuldet oder unverschuldet) die Erfüllung der Lieferverpflichtung verhindern, erheblich erschweren oder um mehr als 5 % des vereinbarten Verkaufspreises verteuern;
- d) außervertragliche Belastungen (Wege- oder Einfuhrzölle, Steuern oder sonstige Zuschläge auf die Vertragsware), die nicht der Käufer zu tragen hat, die Erfüllungen der Lieferverpflichtung verhindern, verteuern oder erschweren;
- e) sonstige Umstände oder Ereignisse eintreten, welche die Erfüllung der Lieferverpflichtungen verhindern, verteuern oder erschweren;
- f) der Käufer den Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt nicht nachkommt.

Im Rücktrittsfalle kann ROBUST Electronics die Kaufsache an sich nehmen, fortschaffen oder die Absendung verlangen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Käufer. Im Falle des Rücktritts hat der Käufer wegen geleisteter Anzahlungen oder sonstiger Ansprüche kein Zurückbehaltungsrecht an der gelieferten Kaufsache.

12. Export

Der Käufer darf den Kaufgegenstand uneingeschränkt in Deutschland verkaufen. Der Käufer verpflichtet sich, in andern Ländern keine Verkaufsbemühungen zu setzen. In anderen Ländern der Gemeinschaft ist nur ein passiver Verkauf zulässig. Verkaufstätigkeiten, welche über diese Bestimmungen hinausgehen, erfordern eine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von ROBUST Electronics. Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung ist ROBUST Electronics berechtigt, mit sofortiger Wirkung und mit den aus dem Gesetz ergebenden Folgen vom Kaufvertrag zurückzutreten.

13. Patent- und Markenverletzungen

Die von der ROBUST Electronics zur Verfügung gestellten Prospekte und sonstigen Materialien, sowie alle mit der Marke Minerva in Zusammenhang stehenden Dokumente dürfen keinesfalls abgeändert oder missbräuchlich verwendet werden. Die Verwendung der Marke sowie die Abbildung von Produkten dieser Marke ist nur im Einvernehmen mit ROBUST Electronics gestattet. Bei Nichteinhaltung kann ROBUST Electronics jeglichen Vertrag mit sofortiger Wirkung lösen und Schadenersatz in entsprechender Höhe verlangen.

14. Gültigkeit

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unzulässig, unwirksam oder undurchsetzbar ist oder wird, so berührt dies die Zulässigkeit, Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien haben jene Bestimmung durch eine erlaubte, wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt, oder den Vertrag sonst seinem jetzigen wirtschaftlichen Gehalt entsprechend beziehungsweise möglichst nahe kommend anzupassen. Das gilt sinngemäß auch für ergänzungsbedürftige Lücken.

ROBUST Electronics GmbH Wien, Österreich